

Stellungnahme zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 7)

Wir danken für die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf Stellung nehmen zu können und möchten dazu folgende Hinweise geben:

Grundsätzliches:

Für jeden Tierhalter ist das Wohlbefinden seiner Tiere ein großes Anliegen. Kranke Tiere gehören in eine entsprechend eingerichtete Krankenbucht und müssen dort angemessen gepflegt bzw. behandelt werden. Sobald erkennbar wird, dass keine Überlebenschance besteht, muss umgehend eine sachgerechte Nottötung erfolgen, um unnötiges Tierleid zu vermeiden. Die Abwägung dieses Zeitpunktes ist allerdings nicht einfach und wird ggf. gemeinsam mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt getroffen. Mittlerweile sind diverse Leitfäden und Informationsmaterialien rund um das Thema Krankenbucht und Nottöten entstanden sowie entsprechende Weiterbildungen auch im Rahmen der tierärztlichen Bestandsbetreuung durchgeführt worden. Allerdings zeigen die Erfahrungen auch, dass es bei der Beurteilung des richtigen Tötungszeitpunktes immer wieder Grenzfälle gibt.

Gegen eine angemessene Überprüfung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Der damit verbundene Aufwand sollte aber verhältnismäßig sein. Diese Voraussetzungen sehen wir bei den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht gegeben. Aus unserer Sicht bedarf es für eine entsprechende Kontrolle keiner neuen rechtlichen Regelung. Vielmehr kann der zuständige Amtsveterinär diese Überprüfungen bereits jetzt auf den Betrieben durch Begutachtung der Falltiere in der Kadavertonne vornehmen. Gleichzeitig bekäme der Tierhalter eine zeitnahe Rückmeldung zu der bei ihm vorgefundenen Situation und könnte einen Bezug zum Krankheitsverlauf besser herstellen. Diese Vorgehensweise wäre viel zielführender als die Verlagerung der Kontrolle in die VTN-Anlagen.

Im Einzelnen möchten wir darüber hinaus auf folgende Aspekte hinsichtlich der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen hinweisen:

- Es stellt sich u.E. grundsätzlich die Frage einer nachvollziehbaren und rechtssicheren Begutachtung von Falltierkörpern, die u.U. erhebliche tierschutzrechtliche Auswirkungen für betroffene Betriebe haben könnte. So ist gerade bei höheren Außentemperaturen nicht selten eine schnell fortschreitende Verwesung zu beobachten, die mangels individueller Vergleichsmöglichkeiten kaum zu objektivierbaren Untersuchungsbefunden führen dürfte. Untersuchungsparameter müssen jedoch transparent, vergleichbar und valide sein, andernfalls dürfte die Regelung zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen.
- Laut geplantem §16k haben Halter von Rindern und Schweinen den Tierkörper mit der seinem Betrieb erteilten Registriernummer zu kennzeichnen. Dem steht jedoch gegenüber, dass nach uns bekannter Lesart der Viehverkehrsverordnung im Falle von Aborten (z.B. nach Schmallenberg-Infektion) und Totgeburten das Kennzeichnen von Kälbern nicht zulässig ist ("Tiere müssen einen Atemzug getan haben").
- In der Problem- und Zielbeschreibung des übersandten Referenten-Entwurfs ist die Rede davon, dass laut Studie der TiHo Hannover die untersuchten Tiere oft unnötige Schmerzen und langanhaltende Leiden erdulden mussten. Unklar ist, in welchem Umfang die Tiere zuvor tiermedizinisch betreut wurden (nicht jede Behandlung hat Erfolg). Es ist somit zu befürchten, dass mit der geplanten Kontrollregelung nicht mehr in jedem Fall der Versuch unternommen wird, kranke Tiere "auszubehandeln".

Ferner möchten wir auf die logistischen und technischen Schwierigkeiten hinweisen, die der Verband der Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte e.V. (VVTN) in seiner Stellungnahme vom 18.12.2020 genannt hat. Diese führen zu unverhältnismäßig hohem Aufwand und zu rechtlichen Unsicherheiten bzw. Streitfragen bei der Rückverfolgung und Ahndung von Verstößen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise bei den weiteren Beratungen zu diesem Entwurf und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Berlin, 23.12.2020